

Sitzungsvorlage Nr. V/2024/0914

Zuständig: Fachbereich Jugend
Verfasser: Bänke, Marina



Ahaus, 23.02.2024

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	12.03.2024	TOP Ö	6
Rat	17.04.2024	TOP Ö	10

Beratungsgegenstand

Gewinnung, Qualifizierung, Vermittlung und Begleitung von ehrenamtlichen Vormundschaften in den Städten Ahaus und Gronau
Hier: Übertragung von Aufgaben an den Träger „Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Dekanat Ahaus-Vreden,,

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die Aufgabe der Akquise, Qualifizierung und Begleitung potentieller ehrenamtlicher Vormund*innen für einen Zeitraum von zunächst 5 Jahren (2024 bis 2029) auf den Jugendhilfeträger SkF e.V. Ahaus-Vreden zu übertragen.

Sachdarstellung

Während die gesetzlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zur Vormundschaft ursprünglich auf der Vorstellung basierten, dass Eltern vor dem Tod für ihr Kind eine Person aus dem Verwandten- oder Bekanntenkreis benennen, die im Bedarfsfall nicht nur die Vormundschaft übernimmt, sondern das betroffene Kind auch zeitgleich in ihrem Haushalt aufnimmt, fußt die Begründung des neuen Vormundschaftsrechts auf einer veränderten Lebenswirklichkeit:

Die überwiegende Zahl der Vormundschaften wird heute vorrangig für Kinder und Jugendliche angeordnet, deren Eltern das Familiengericht zuvor wegen Kindeswohlgefährdung die elterliche Sorge nach § 1666 BGB entziehen musste und die fremdunterbracht sind.

Das zum 1. Januar 2023 in Kraft tretende, umfassend modernisierte Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts hält wesentliche Neuerungen bereit, die dem Jugendhilfeausschuss in der Sitzung vom 15.08.2023 (V/2023/0747) in seinen unterschiedlichen Facetten bereits vorgestellt wurden.

Neben der Stärkung kindlicher Rechte und der Einführung sog. „vorläufiger“ Vormundschaften wird nunmehr die Gleichrangigkeit aller Vormundschaftsformen betont, wobei **der Vorrang des Ehrenamtes** eine besondere Stärkung erfährt.

Die verschiedenen, nebeneinander existierenden Vormundschaftsformen (Vereins- Berufs-, Amts- und ehrenamtliche Vormundschaft) werden „zu einem Gesamtsystem“ zusammengefügt, in dem die beruflichen Vormünder einschließlich des Jugendamtes als Amtsvormund gleichrangig sind, wobei ehrenamtliche VormundInnen vorrangig zu bestellen sind.

Das Familiengericht hat den Vormund auszuwählen, der am besten geeignet ist, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen.

Die Vorrangstellung des Ehrenamtes zielt jedoch nicht auf „Ehrenamtlichkeit um jeden Preis“. Vielmehr sind bei der Auswahl an erster Stelle

- der Wille des Mündels,
- seine familiären Beziehungen und persönlichen Bindungen sowie sein religiöses Bekenntnis und sein kultureller Hintergrund,
- der wirkliche oder mutmaßliche Wille der Eltern und
- und die Lebensumstände des Mündels

zu berücksichtigen.

Als Vormund*in soll diejenige Person gesucht und gefunden werden, die mit Blick auf die in der Vormundschaft für ein bestimmtes Kind notwendigen Fähigkeiten und Kompetenzen „am besten geeignet ist, für die Person und das Vermögen zu sorgen“. (§ 1778 Abs. 1 BGB n.F.)

Das Jugendamt ist zur Mitwirkung bei der Auswahl der vormundschaftsführenden Person verpflichtet: Gem. § 53 Abs. 1 SGB VIII hat es dem Familiengericht Personen vorzuschlagen, die sich im Einzelfall zur Bestellung als Vormund eignen.

Ziel der Rechtsreform ist es, den bisher regelmäßig wahrgenommenen Automatismus zu durchbrechen, wonach das Familiengericht mit der Anordnung der Vormundschaft ungeprüft das Jugendamt zum Amtsvormund bestellt. In Zukunft soll, sowohl für das Familiengericht als auch das Jugendamt, der Blick für die Verantwortung geschärft werden, die mit der Auswahl eines Vormundes verbunden ist. D.h. das Jugendamt muss seit dem 01.01.2023 dem Familiengericht begründet darlegen, welche Maßnahmen zur Ermittlung des am besten geeigneten Vormundes unternommen wurden und warum im Einzelfall ein/e passgenaue/r ehrenamtliche/r Vormund*in nicht gefunden werden konnte.

Um dem gesetzlichen Auftrag gerecht zu werden, hat das Jugendamt (in den meisten Fällen der Allgemeine Soziale Dienst) zunächst zu prüfen, ob es im Umfeld des Kindes bzw. des Jugendlichen erziehungsfähige sowie erziehungswillige Verwandte oder Freunde der Familie gibt, die sich der Aufgabe annehmen könnten, eine Vormundschaft zu übernehmen.

Für den Fall, dass diese Suche erfolglos bleibt, sollten die zuständigen Fachkräfte möglichst über einen Pool von Personen verfügen, die sich eine ehrenamtliche Vormundschaft über ein, für sie fremdes Kind vorstellen könnten.

Damit einher gehen einige neue und in jeder Hinsicht ressourcenintensive Aufgaben, wie beispielsweise die Akquise eines solchen Bewerber-Pools, ebenso eine fachgerechte Schulung/Qualifizierung, Auswahl (individuelles Matchingverfahren) sowie Begleitung vor, während und zum Abschluss einer ehrenamtlichen Vormundschaft. Zudem ist es sinnvoll und notwendig, potentiellen Vormund*innen auch aus dem Verwandten- bzw. Freundeskreis der Familie in Zukunft ein adäquates Qualifizierungs- und Begleitungsprogramm anzubieten.

In den vergangenen Monaten setzte sich die Verwaltung intensiv mit der Thematik auseinander, um die Frage abschließend zu prüfen, ob die Umsetzung dieser neuen Aufgabenstellung innerhalb der eigenen Strukturen oder aber durch die Verlagerung auf einen freien Träger der Jugendhilfe (Subsidiaritätsprinzip) optimal umgesetzt werden kann.

Im Rahmen eines Austausches auf Kreisebene wurde deutlich, dass es sich für die Städte Ahaus und Gronau anbieten könnte, eine städteübergreifende gemeinsame Lösung anzustreben.

Ein gemeinsamer Pool potentieller Vormund*innen erhöht die Wahrscheinlichkeit, ein möglichst „perfektes Match“ zu finden; d.h. die Grundidee besteht darin, dass der/ die potentielle Vormund für ein konkretes Gronauer oder Ahauser Kind aus beiden Städten generiert werden kann.

Eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit, abgestimmte Schulungen (in beiden Städten) und ein gemeinsamer Pool an potentiellen ehrenamtlichen Vormund*innen lassen Synergien erwarten, die sich vor allem in der Qualität der Arbeit aber auch in der Kostenstruktur positiv niederschlagen werden.

Es ist bekannt, dass es im Kreisgebiet verschiedene Träger gibt, die über viele Jahre einschlägige Erfahrungen im Bereich der Arbeit mit Ehrenamtlichen und/ oder Betreuungen sammeln konnten, d.h. möglicherweise schneller und optimaler dieses neue Arbeitsfeld bearbeiten können, als

die Verwaltung es selbst vermag.

Bei näherer Betrachtung wurde in der Folge deutlich, dass beide Jugendämter in der Vergangenheit bereits sehr positive Erfahrungen mit einem Träger haben machen können, der sowohl in Ahaus als auch in Gronau in der Jugendhilfe bestens vernetzt ist und zahlreiche Angebote vorhält: dem Sozialdienst katholischer Frauen e.V..

Dieser Träger engagiert sich aktuell konkret mit folgenden Projekten

in Ahaus:

- Ahauser Tafel
- Ehrenamtsagentur „Handfest“
- Betreuungsverein
- Frühe Hilfen für Familien
- Schwangerschaftsberatung
- Allg. soziale Beratung
- Kleiderladen
- Fachberatung Kinderschutz

bzw. in Gronau:

- Frühe Hilfen für Familien
- Familienpaten
- Kindertagespflege
- Schwangerschaftsberatung
- Alleinerziehendenarbeit
- Fachberatung Kinderschutz

Zudem verfügt der SkF in anderen Städten bereits über einschlägige Erfahrungen im Bereich der Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlicher Vormund*innen, so dass diese Geschäftsstellen bei der Erarbeitung eines umfänglichen Konzeptes zur Gewinnung, Qualifizierung, Vermittlung und Begleitung von Ehrenamtlichen für die Übernahme von Vormundschaften in den Städten Ahaus in Gronau hilfreich eingebunden werden konnten.

In die Konzipierung wurden in der zweiten Jahreshälfte 2023 neben den beiden Fachbereichsleitungen auch die Amtsvormund*innen beider Städte eingebunden, so dass der Träger gewünschte Überarbeitungen und Anpassungen vornehmen und nunmehr das abgestimmte Konzeptpapier vorlegen kann (s. Anlage 01). Es soll als Grundlage der künftigen Zusammenarbeit dienen und verdeutlicht den Umfang und die Tragweite der neuen Aufgaben.

Aktuell arbeiten die Gronauer und Ahauser Vormund*innen gemeinsam an der Erstellung abgestimmter (anonymisierter) Profilbögen sowohl für die künftigen Mündel als auch für potentielle ehrenamtliche Vormund*innen. Ziel ist es, die Schnittstellen zwischen den drei Akteuren klar zu definieren und verbindliche Vereinbarungen im Umgang miteinander festzulegen.

Zur Abdeckung sämtlicher, im Konzept niedergeschriebener Aufgaben und Leistungen erwartet der Träger einen durchschnittlichen wöchentlichen Zeitaufwand im Umfang einer 0,7 Vollzeitstelle für beide Kommunen zusammen.

In diesem Rahmen ist es die erklärte Absicht des Trägers, für die Zeit des Erprobungsprozesses dieser neu zu implementierenden Aufgaben eine wissenschaftliche Begleitung durch die Fachhochschule Münster zu erreichen. Von Beginn an soll die Qualität der Aufgabenumsetzung und das jeweilige Kindeswohl mit in den Blick genommen werden. Der jährliche Evaluationsprozess schließt an.

Durch das vorgeschlagene Konzept wird es dem Jugendamt Ahaus und Gronau möglich sein, mittels einer vertraglichen Absprache mit dem SkF die gesetzlichen Vorgaben vollumfänglich und zukunftsorientiert umzusetzen. Die veranschlagten, jährlichen Gesamtkosten (inkl. Personalkosten) in Höhe von 32.195 Euro (anteilig für Ahaus) sind im Haushalt 2024 angemeldet und berücksichtigt.

Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, die Aufgaben im geschilderten Umfang und unter den genannten Rahmenbedingungen an den Träger SkF zu übertragen. Aus Sicht der beiden Verwaltungen erscheint eine Vertragslaufzeit von 5 Jahren (mit entsprechenden beiderseitigen Kündigungs- bzw. Verlängerungsmöglichkeiten) sowie einer (tariflichen) Anpassungsklausel in Bezug auf die Personal- bzw. Sachkosten sinnvoll und sachgerecht. Ein positiver Beschluss durch den Jugendhilfeausschuss der Stadt Gronau wurde am 19.02.2024 bereit gefasst.

Alternative: Die Verwaltung schafft eine neue Personalstelle und setzt die neuen Aufgaben zur Gewinnung, Schulung und Begleitung ehrenamtlicher Vormünder in eigener Regie um. Diese Option wäre kostenintensiver und würde zusätzliche Leitungs- und Arbeitsplatzressourcen beanspruchen.

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja ☐ Nein

Budget:	Hilfen für junge Menschen und ihre Familien	06.03

Ergebnisplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
15	Transferaufwendungen	32.195

Finanzplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
14	Transferauszahlungen	32.195

Hierbei handelt es sich um den jährlich anfallenden Betrag.

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

☒ keine ☐ positiv ☐ teils/teils ☐ negativ

Anlagen

Konzept: Gewinnung, Qualifizierung, Vermittlung und Begleitung von Ehrenamtlichen für die Übernahme von Vormundschaften in den Städten Ahaus und Gronau